

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1955

Nummer 115

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 29. 8. 1955, Genehmigung von Satzungen über Benutzungsgebühren und Beiträge. S. 1753.

D. Finanzminister.

RdErl. 18. 8. 1955, Lastenausgleich — Organisation und Verfahren; hier: Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe vom 21. 10. 1952 (Mtbl. HfS. S. 89). S. 1754. — RdErl. 29. 8. 1955, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1755.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 11. 8. 1955, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnscheinen. S. 1755.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 14. 8. 1955, Einweisung von Flüchtlingen. S. 1756.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen. S. 1757.

K. Justizminister.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Genehmigung von Satzungen über Benutzungsgebühren und Beiträge

RdErl. d. Innenministers v. 29. 8. 1955 — III B 4/30 — 643/55

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Verordnung v. 16. März 1955 (GV. NW. S. 59) die Befugnisse zur Preisbildung für gemeindliche Benutzungsgebühren und Beiträge mit Ausnahme der Befugnisse zur Preisbildung von Gebühren und Entgelten der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe sowie der Hafen- und Hafenbahnbetriebe auf die Regierungspräsidenten übertragen.

Diese Zuständigkeitsverlagerung erfordert eine neue Regelung des Verfahrens bei der Einholung der kommunalaufsichtlichen und der preisrechtlichen Genehmigung für Satzungen über Benutzungsgebühren und Beiträge. Unter Aufhebung meiner RdErl. v. 3. 5. 1950 — III B 4/301 (MBl. NW. S. 340) — u. v. 14. 8. 1953 — III B 4/30 — 1916/53 — (MBl. NW. S. 1528) — bestimme ich daher:

Die zu einer Satzung über Benutzungsgebühren und Beiträge erforderlichen Genehmigungen sind, wie bisher, grundsätzlich zusammengefaßt mit einem Antrage einzuholen. Die Anträge sind an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu richten. Sie sind sowohl in hauswirtschaftlicher wie in preisrechtlicher Hinsicht zu begründen.

Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

a) Anträge der kreisfreien Städte und Landkreise sind in zweifacher Ausfertigung dem zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen. Dem Antrag sind drei Stücke der zu genehmigenden Satzung beizufügen, von denen das Kommunaldezernat ein Stück mit der zweiten Ausfertigung des Antrags umgehend der Preisüberwachungsstelle weiterreicht. Die Preisüberwachungsstelle hat den Vorgang so beschleunigt zu bearbeiten, daß die preisrechtliche Entscheidung in der kommunalaufsichtsbehördlichen Verfügung gleichzeitig der antragstellenden Stadt (Landkreis) mitgeteilt werden kann.

b) Die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter legen einen zusammengefaßten Antrag in zweifacher Ausfertigung, dem ebenfalls drei Stücke der zu genehmigenden Satzung beizufügen sind, dem zuständigen Oberkreisdirektor als der die Kommunalaufsicht führenden unteren staatlichen Verwaltungsbehörde vor. Die zweite, für die preisrechtliche Prüfung bestimmte Ausfertigung, der ein Stück der zu genehmigenden Satzung beizufügen ist, leitet der Oberkreisdirektor unverzüglich an die zuständige Preisüberwachungsstelle beim Regierungspräsidenten weiter.

Die preisrechtliche Entscheidung wird dem Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde übersandt, der die Entscheidung der Preisüberwachungsstelle in der kommunalaufsichtsbehördlichen Verfügung der antragstellenden Gemeinde (Amt) mitteilt.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen, die sich aus dem Wortlaut d. RdErl. v. 14. 8. 1953 — III B 4/30 — Tgb.Nr. 1916/53 — (MBl. NW. S. 1528) ergeben haben, wird darauf hingewiesen, daß Satzungen über indirekte Steuern keiner preisrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1955 S. 1753.

D. Finanzminister

Lastenausgleich — Organisation und Verfahren; hier: Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe vom 21. 10. 1952 (Mtbl. HfS. S. 89)

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 8. 1955 — I E 2 — LA 3161 I — 271/6

Mein Organisations- und Verfahrenserlaß zur Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe v. 10. 12. 1952 i. d. F. v. 30. 11. 1953 u. v. 24. 5. 1955 (MBl. NW. 1954 S. 83 und 1955 S. 919) wird wie folgt geändert:

1. In Abschn. II c wird angefügt:
„4. von Anträgen in Fällen des übergebietlichen Ausgleichs.“
2. Abschn. III erhält folgende Fassung:
„III. Zuständigkeit der Außenstellen des Landesausgleichsamtes
Der Regierungspräsident (Außenstelle des Landesausgleichsamtes) ist zuständig für:
- die Entscheidung von Anträgen über 10 000,— DM bzw. 15 000,—DM bis zum Betrage von 50 000,— DM;
 - die Entscheidung über alle Anträge in Fällen des übergebietlichen Ausgleichs bis zum Betrage von 50 000,— DM;
 - die Entscheidung über Einsprüche gemäß § 14 der Weisung bei Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Versagung der Darlehensbewilligung durch die Außenstelle;
 - die Entscheidung von Anträgen bis zu 50 000,— DM, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung eines Arbeitsplatzdarlehens oder mit einem bereits bewilligten Gemeinschaftshilfedarlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen bzw. Arbeitsplatzdarlehen stehen, sofern die Außenstelle für die Bewilligung des Arbeitsplatzdarlehens zuständig ist oder jetzt sein würde;
 - die Zustimmung zu Verwaltungsakten der Ausgleichsamter in Fällen, die nach Abschn. II dieses RdErl. zustimmungsbedürftig sind;
 - die Entscheidung über die Belassung eines nach SHG oder LAG gewährten Darlehens in den Fällen des § 9 Abs. 1 c) der Weisung, sofern die Außenstelle für die Bewilligung zuständig ist oder sein würde;
 - die Vorprüfung von Anträgen, für deren Bewilligung nach Abschn. V das Landesausgleichsamte zuständig bleibt.“

An die Regierungspräsidenten,
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren.

— MBl. NW. 1955 S. 1754.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 8. 1955 —
B 2720 — 5238/IV/55

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) v. 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

Juli 1955 auf 100 DM-Ost = 20,80 DM-West festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 — (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1955 S. 1755.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 11. 8. 1955 — III B — 171 — 34.9. 7/55

Auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung v. 15. Juli 1924 (HMBl. S. 198) mit Änderung v. 11. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 11) u. 17. Oktober 1941 (Gesetzsamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofflaubnisscheine für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Liebertz, Matthias Lessenich	B Nr. 15/55 vom 5. 4. 1955	Bergamt Köln II
Kaiser, Friedrich Wattenscheid-Eppendorf	B Nr. 28/1952 vom 9. 5. 1952	Bergamt Bochum 2

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Ludes, Nikolaus Hervest-Dorsten	B Nr. 8/55 vom 31. 3. 1955	Bergamt Recklinghausen 2
Lütgehethmann, Wilhelm Witten-Heven	C Nr. 23/52 vom 2. 7. 1952	Bergamt Witten
Schiefelbusch, Wilh. Dortmund-Somborn	B Nr. 36/1952 vom 8. 10. 1952	Bergamt Witten
Buchholz, Hans- Henning Herbede (Ruhr)	B Nr. 13/1955 vom 30. 3. 1955	Bergamt Witten
Schwager, Horst Bochum-Werne	B Nr. 6/1955 vom 8. 2. 1955	Bergamt Witten
Storkebaum, Heinr. Unna	B Nr. 34 vom 15. 10. 1953	Bergamt Dortmund 1
Christ, Josef Oberhausen- Sterkrade Nord	B Nr. 31 vom 22. 2. 1955	Bergamt Dinslaken-Oberhausen
Tackenberg, Erich Niederwienigern üb. Hattingen	B Nr. 18/55 v. 26. 4. 1955	Bergamt Essen I
Stratmann, Heinrich Bochum-Gerthe	B Nr. 6 vom 27. 3. 1952	Bergamt Castrop-Rauxel
Behre, Rudolf Herne	B Nr. 10 vom 10. 5. 1952	Bergamt Castrop-Rauxel
Forster, Friedrich Dortmund-Bodelschwingh	B Nr. 30 vom 10. 8. 1953	Bergamt Dortmund 2
Normann, Gustav Wanne-Eickel	B Nr. 21 vom 14. 3. 1955	Bergamt Herne
Oesterreich, Kurt Borth	B Nr. 2/52 vom 11. 3. 1952	Bergamt Krefeld
Rudloff, Reinhold Borth	B Nr. 3/52 vom 11. 3. 1952	Bergamt Krefeld
Kolkenbrock, Johannes Moers-Hochstraß	B Nr. 7/52 vom 11. 3. 1952	Bergamt Krefeld
Sürmann, Gustav Neukirchen	B Nr. 14/52 vom 21. 3. 1952	Bergamt Krefeld
Hegenberg, Karl Wluy, Kr. Moers	B Nr. 15/52 vom 21. 3. 1952	Bergamt Krefeld
Dr. Laymann, Alfred Moers	A Nr. 25/54 vom 20. 4. 1954	Bergamt Krefeld
Dr. Schenkelberger, Walter Kamp-Lintfort	A Nr. 26/54 vom 12. 6. 1954	Bergamt Krefeld

— MBl. NW. 1955 S. 1755.

G. Arbeits- und Sozialminister

Einweisung von Flüchtlingen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 8. 1955 —
V B/4 — 3016 — 3043/55

Infolge einer Organisationsänderung im Hauptdurchgangslager Warburg wird dieses in Zukunft nicht mehr die Tätigkeit eines Einweisungslagers durchführen. Die Umstellung der Einweisung für die diesem Lager bisher zugeteilten Aufnahmekreise ist ab 1. Oktober 1955 nach dem nachfolgenden Plan vorgesehen:

Es übernimmt das Hauptdurchgangslager Massen bei Unna die Einweisung in die Stadtkreise Bielefeld und Hamm,
das Hauptdurchgangslager Rheine die Einweisung in den Stadtkreis Gladbeck und in die Landkreise Brilon, Büren und Warburg,
das Hauptdurchgangslager Bocholt die Einweisung in die Landkreise Lemgo und Paderborn.

Vom Hauptdurchgangslager Warburg für Einweisungen in die genannten Aufnahmekreise vorgesehene Personen werden durch die neuen Einweisungslager den Aufnahmekreisen zugewiesen werden. Die Einweisung der

alleingehenden weiblichen Jugendlichen ohne Anrechnung auf das Aufnahmesoll erfolgt weiterhin durch das Hauptdurchgangslager Warburg.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1955 S. 1756.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Schriftenreihe

Fortschritte und Forschungen im Bauwesen

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 8. 1955 —
II A 4 — 2.214 Nr. 2189/55

In der Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen erscheint demnächst das Heft

D 22

Das Verhalten von Wohnhauswänden bei Bergschäden.

Dieses Heft enthält einen Bericht über die von der Bautechnischen Prüfanstalt, Essen, unter Leitung von Professor Dr.-Ing. Ernst Rausch in meinem Auftrage durchgeführten Versuche über das Verhalten von Wohnhauswänden bei Bergschäden. Der Bericht gibt über die Einzelheiten der Versuche Auskunft, die an mehreren zweigeschoßhohen Wänden ausgeführt wurden, wobei das Verhalten verschiedener Wandbauarten (Schüttwand, Hohlblocksteinwand, Querlochsteinwand) unter Vergleich gestellt wurde. Er führt auch Fernerstehende zu einem Urteil über die zweckmäßige Gestaltung von Wänden im Gebiete des untertägigen Bergbaues.

Bei Bestellung bis zum 15. September 1955 kann das Heft beim Deutschen Bauzentrum e. V. — Dokumentationsstelle für Bautechnik —, Stuttgart O, Poststraße 15 (Berg), zum Selbstkostenpreis von DM 5,10 zuzüglich Versandkosten von DM 1,— und Porto bezogen werden.

Bestellungen nach dem 15. September 1955 sind an die Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart, Pfizerstr. 5—7, zu richten. Der Bezugspreis beträgt alsdann DM 9,50 zuzüglich Porto.

— MBl. NW. 1955 S. 1757.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

